

# Aufsichtspflicht

in der Schule – anders als im Hort?

Gerhard Koller, Dipl. Päd.  
Schulamtsdirektor i. R.

# Aufsichtspflicht

ist die Ausübung des **Personensorgerechts** zur Abwendung von Schäden.

# Personensorge

umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

BGB § 1631 (1)

# Elterliche Sorge (§ 1626 BGB)

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**).

Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln. ...

(3) ... Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

# Aufsichtspflicht

Aufsicht bedeutet, den Aufsichtsbedürftigen

- zu beobachten und
- zu überwachen,
- zu belehren und
- aufzuklären, falls erforderlich
- bezüglich seines Verhaltens zu leiten und
- zu beeinflussen.

(LG Wuppertal 17.10.2016 – 16 S 19/17)

# Delegation der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist primär eine Pflicht der Eltern.

Für die Dauer der Betreuung in einer Kindertagesstätte, in der Schule oder dem Hort wird die Aufsicht und die Gewährleistung des Kindeswohls mit dem Betreuungsvertrag (KiTa, Hort) oder durch gesetzliche Regelung (**Schulpflicht**) auf den Träger der Einrichtung übertragen.

Der Träger delegiert die Aufsichtspflicht an die jeweilige Betreuungsperson. Er muss sicherstellen, dass diese Person objektiv dieser Aufgabe gewachsen ist.

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Aufsichtspflicht muss

- **aktiv**
- **präventiv** (Vorhersehbarkeit einer Gefahr)
- **kontinuierlich**

wahrgenommen werden.

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Aufsichtspflicht richtet sich

- **nach dem Alter**
- **und der Reife** (Entwicklungsstand)

der Kinder/Schüler.

(Berücksichtigung: Charakter des Kindes und der Spielgefährten, Neigungen, Erziehungsstand, Entwicklungsstand)

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Kinder / Schüler\*innen müssen sich

- **beaufsichtigt fühlen.**

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht umfasst angemessene Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden.

(VV Aufsicht BB vom 13.4.2004, Abl. MBlS Nr. 8/2004, S. 194)

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Anzahl, das Alter, das individuelle Verhalten und die Reife der Schülerinnen und Schüler sowie die örtlichen Verhältnisse sind bei der Festlegung von Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen zur Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

(VV Aufsicht BB vom 13.4.2004, Abl. MBlS Nr. 8/2004, S. 194)

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Aufsicht ist angemessen und effektiv auszuüben und soll die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr als nötig einschränken.

(VV Aufsicht BB vom 13.4.2004, Abl. MBlS Nr. 8/2004, S. 194)

# Grundsätze der Aufsichtsführung

- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder- und Jugendpflege sollen
- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,**
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

(SGB VIII, § 22)

# Präventionsmaßnahmen

- Kenntnis und Vertrautheit mit den Kindern
- Beobachtung des Verhaltens
- Klare Absprachen über Verhaltensregeln
- Kontinuierliche Aufsichtsführung
- Kenntnis möglicher Gefährdungen/Gefahren
- Sicherheitsmaßnahmen außerhalb des Hort-/Schulgeländes (Bildungscampus)
- Anforderungen an eine Begleitperson
- Absprachen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten
- Absprachen mit der Leitung

# Aufsichtspflicht in Schule und Hort

- Hort und Schule auf einem gemeinsamen Bildungscampus



- Hort außerhalb des Schulgeländes

# Grundsätze der Aufsichtsführung

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes können die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I auch zu anderen Orten bestellt oder von dort nach Hause entlassen werden, wenn dies den Eltern in angemessener Frist vorher schriftlich zur Kenntnis gegeben worden ist und sie nicht widersprochen haben. (VV Aufsicht BB vom 13.4.2004, Abl. MBlS Nr. 8/2004, S. 194)

# Aufsichtspflichtverletzung

- **Einfache / leichte Fahrlässigkeit**

liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Maßstab ist, wie sich ein ordentlicher und gewissenhafter Sachverständiger in der betreffenden Situation verhalten würde.

§ 276 II BGB

**Vermeidbarkeit - Vorhersehbarkeit**

# Aufsichtspflichtverletzung

- **Grobe / schwere Fahrlässigkeit**

liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt **in sehr hohem Maße** außer Acht lässt. Der Verantwortliche nimmt mit seinem leichtfertigen Handeln einen möglichen Schaden in Kauf.

# Aufsichtspflichtverletzung

- **Absicht / Vorsatz**

liegt vor, wenn jemand **bewusst und absichtlich** die Schädigung eines anderen oder einen möglichen Schaden in Kauf nimmt.

# Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Schule bzw. Hort gesetzlich unfallversichert (DGUV).

# Haftung

Für Lehrkräfte bzw. angestellte Pädagogen in den Horten gilt die Staatshaftung bzw. die Haftung durch den Träger.

Nur bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz kann auf den/die Verursacher/in zurückgegriffen werden (Regress).

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm Dritten gegenüber obliegende Sorgfaltspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. (GG Art. 34)

# Versicherungen

## **Privathaftpflichtversicherung (Eltern)**

Bei Kinder bis zum 7. Lebensjahr besteht „Deliktsunfähigkeit“, d.h. keine Haftung.

Zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche für Schäden haftbar gemacht werden, wenn die notwendige Einsichtsfähigkeit vorhanden ist.

Bei Aufsichtspflichtverletzung ist die Betreuungsperson haftbar.

# Versicherungen

## **Diensthaftpflichtversicherung** (Lehrkräfte/Erzieher\*innen)

Die Diensthaftpflichtversicherung umfasst sowohl die gesamte Zeit des Unterrichts in der Schule als auch sämtlicher Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. (Wandertage, Exkursionen, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten, schulische Sportwettbewerbe, Theaterabende etc. – **Genehmigung Schulleitung!**)

# Versicherungen

**Dienstaftpflichtversicherung** (Lehrkräfte/Erzieher\*innen)

**Bei Vorsatz**

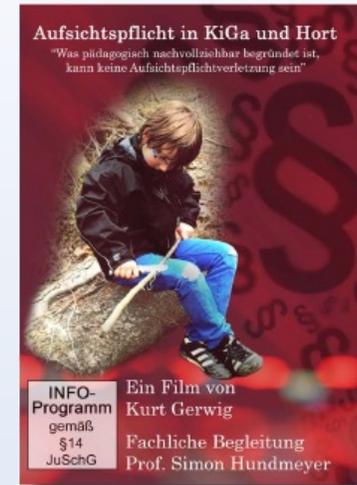
**zahlt die Dienstaftpflichtversicherung nicht!**

# Rechtliche Grundlagen

- VV Aufsicht mit Anlagen 1-5 (Abl. MBS 2004, Nr. 4, Seite 194)
- VV Ganztags vom 12.2.2016 (Abl. MBS 2016, Nr. 3, Seite 65)
- GG Art. 34
- BGB § 276, § 280, § 832, § 1626, § 1631, § 1646
- SGB VIII § 22 (BGBl. I, Seite 1163)

# Medien-/Literaturhinweise

- **Aufsichtspflicht in KiGa und Hort – DVD**
- **Rechtsfragen aus dem Kita-Alltag – DVD**
- **Datenschutz gemäß DSGVO in Kitas und Schulen – DVD**



[www.av1-shop.de](http://www.av1-shop.de)

- **Planung eines Ausflugs**

<https://www.netquali-bb.de/planungsuberlegungen-fuer-einen-kindergartenausflug>

- **Mit der Schulklasse sicher unterwegs –**

mit Karikaturen von Erik Liebermann

**Broschüre DGUV – kostenloser Download**

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1409/mit-der-schulklasse-sicher-unterwegs>



**Kontakt:**

Gerhard Koller, Dipl.-Päd.

Schulamtsdirektor i. R.

Babenbergerring 50

96049 Bamberg

eMail: [g.koller@t-online.de](mailto:g.koller@t-online.de)

